

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Verzinkerei Wollerau AG (VzW)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, die im Internet der VzW abgebildet sind und auf dem Lieferschein oder bei einer mündlichen Auftragsbestätigung auf der Rechnung abgebildet sind, sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der VzW ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Offerten und Vertragsabschluss

- Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- Abweichungen von den offerierten Abmessungen, Gewichten sowie der Materialbeschaffenheit berechtigen die VzW zur Neufestsetzung der Preise. Preisänderungen beim Rohmaterialeinkauf bleiben bis zur Auslieferung der Auftragsware vorbehalten.
- Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die VzW nach Eingang einer Bestellung deren Annahme bestätigt hat.

3. Preise

- Alle Preise verstehen sich ohne Zink-/Rohstoffzuschlag, Transport und MWST.
- Die Kosten der Verzinkung erfolgen nach Kilogramm verzinktem Material, d.h. das Material wird nach dem Verzinken gewogen und in Rechnung gestellt.
- Preiszuschläge werden für folgende Zusatzarbeiten erhoben:
 - Abbeizen von bereits verzinkten Gegenständen;
 - Abbrennen von gestrichenen oder lackierten Gegenständen.
- Nach Aufwand werden verrechnet:
 - Bohren oder Verschliessen von notwendigen Löchern;
 - Reinigen von Gewinden; Gängigmachen von beweglichen Teilen;
 - allfällige Verpackung; Spezialtransport (z.B. Baustellentransport).
- Behandlung von mehrdimensionalen sperrigen Konstruktionen;
- Preisänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat die VzW spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
- Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der VzW ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
- Bei Zahlungsverzug behält sich die VzW die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

- Die VzW behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der VzW erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- Die VzW ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
- Der Eigentumsvorbehalt an Besteller mit Sitz im Ausland richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften am Sitz des Bestellers und den Vorschriften im Bestimmungsland. Der Eigentumsvorbehalt wird nach Massgabe von Art. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Besteller vor der Auftragsbestätigung separat vereinbart.

7. Lieferfrist

- Angegebene Liefertermine sind lediglich Richttermine und als solche nicht verbindlich.
Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - Wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, der VzW nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
 - Wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der VzW eintreffen;
 - Wenn Hindernisse auftreten, die die VzW trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei der VzW, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss werden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

8. Lieferung, Transport und Versicherung

- Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.
- Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Besteller hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und der VzW allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

10. Gewährleistung und Haftung

- Für begründet erklärte Beanstandungen und Mängel betreffend Verzinkung/Beschichtung kann ausschliesslich die nochmalige Behandlung auf Kosten der VzW verlangt werden.
- Die Verzinkung erfolgt nach EN ISO 1461.
- Die Beschichtung erfolgt nach EN ISO 12944.
- Für saubere Verzinkungen leistet VzW zwei Jahre Garantie.
- Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Aenderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der VzW Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- Von der Gewährleistung und Haftung der VzW ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die VzW nicht zu vertreten hat.
- Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkttehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der VzW.